

**Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift
über die Sitzung des Umwelt- und Mobilitätsausschusses am 15.11.2022
im großen Sitzungssaal des Rathauses**

-vorbehaltlich der Genehmigung-

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war: - öffentlich -

Der Umwelt- und Mobilitätsausschuss war nach Art. 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) beschlussfähig.

TOP 10	Novellierung der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen (Baumschutzverordnung); Würdigung der Äußerungen nach der öffentlichen Auslegung und dem Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange
---------------	---

Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen durch die öffentliche Auslegung, unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, wurden nach Art. 52 Abs. 4 BayNatschG geprüft und werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der UMA nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und entscheidet nach erfolgter Abwägung im Einzelnen zu den nachstehend eingegangenen Stellungnahmen.

A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

A.1 Ein Bürger, Stellungnahme am 20.09.2022

Folgende ergänzende Punkte möchte ich jedoch gern noch in der Verordnung in sinnverwandter Form aufgenommen sehen und beantragen:

zu § 9 Ordnungswidrigkeiten

Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind zur Anpflanzung von Bäumen und / oder zur Pflanzung standortgerechter Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für Baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen an geschützten/kartierten Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.

Folgenbeseitigung und Anordnung von Maßnahmen

(1) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. der oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstücks ist Gelegenheit zu geben, fachgerechte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und/oder Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dieses zur Werterhaltung dieser Bäume erforderlich ist. Die Gemeinde kann die Durchführung solcher Maßnahmen anordnen.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege und/oder Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet. Sie / Er trägt die anfallenden Kosten.

Abwägung:

Der Vorschlag, die Einnahmen zielgerichtet für Neupflanzungen zu verwenden, ist als positiv zu bewerten. Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden zur Pflanzung von Bäumen bzw. Pflegemaßnahmen an Bäumen im öffentlichen Raum (im Straßenraum oder öffentlichen Grünanlagen der Gemeinde Pullach) verwendet. Eine Verwendung der Ausgleichszahlungen in Gestalt von Zuschüssen an Private für Baumpflegemaßnahmen, würde einen zu hohen bürokratischen Aufwand (Erlass von Förderrichtlinien; Bearbeitung eingehender Anträge etc.) nach sich ziehen und erfolgt daher nicht. Die Baumschutzverordnung wird nicht unter § 9 um eine entsprechende Regelung ergänzt, wonach Ausgleichszahlungen zweckgebunden zu verwenden sind, da dort Regelungen zum Ordnungswidrigkeitenverfahren und nicht zu etwaigen Ausgleichszahlungen geregelt sind. Eine entsprechende ausdrückliche Regelung könnte aber unter § 6 erfolgen.

Zu (1): „Fachgerechte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und/oder Entwicklung geschützter Bäume“ fallen nicht regelmäßig in den Regelungsbereich der Baumschutzverordnung, da sie nicht durch § 3 verboten sind. Sofern ein „Verändern“ nach § 3 Absatz 3 bzw. 4 beantragt wird (insbesondere unsachgemäße Schnittmaßnahmen und Eingriffe, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinflussen), wird in jedem genehmigten Baumpflegebescheid vermerkt, dass die Arbeiten fachgerecht durch eine anerkannte Baumpflegfirma durchgeführt werden müssen. Nur so kann gewährleistet werden, dass der langfristige Erhalt des Baumes gesichert ist und „der natürliche Habitus erhalten bleibt“. Der Baumeigentümer kann das nur in den wenigsten Fällen fachgerecht, aber auch sicher durchführen (Versicherung bei Unfällen in großen Bäumen). Es muss auf jeden Fall verhindert werden, dass Bäume, wie oft üblich im privaten Bereich, nur gekappt werden.

Zu (2): Die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege und/oder Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen ist nicht Regelungsgegenstand der Baumschutzverordnung. Allenfalls in Nebenbestimmungen nach § 6 können entsprechende Regelungen im Einzelfall ergehen. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen soll stets der Eigentümer selbst die angeordneten Maßnahmen durchführen dürfen. Erst wenn dieser einer entsprechenden Anordnung nicht nachkommt, kann die Gemeinde Zwangsgeld androhen und nachfolgend eine Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers (Art. 31 VwZVG) androhen und durchführen. Für Ersatzvornahmen bei dringenden Verkehrssicherungsmaßnahmen, die auf Grundlage des LStVG ergehen, gilt dasselbe.

Beschluss A.1:

Der Abwägungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Verordnungstextes ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja-Stimmen 10 Nein-Stimmen 0

A.2 Ein Bürger, Stellungnahme am 22.09.2022

*Markantes wird sich ja gegenüber der geltenden Fassung nicht ändern.
Ich denke, ich muss Sie derzeit nicht aufsuchen, vielleicht ergibt sich später mal die Notwendigkeit für ein Gespräch.*

Beschluss A.2:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

B. Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

B.1 SWM, Stellungnahme am 18.08.2022

Gegen die Änderung der Baumschutzverordnung bestehen keine Einwände der SWM. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Bäume oder Sträucher, die unsere Versorgungsanlagen akut gefährden oder eine Gefahr für Leib und Leben darstellen ohne weitere Rückfrage unverzüglich beseitigt werden.

Abwägung:

Die Novellierung der Baumschutzverordnung sieht gerade in § 7 ausdrücklich vor, dass die Genehmigung für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren als erteilt gilt. Ferner ist in § 4 (Ausnahmen) bereits geregelt, dass Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen (§ 4 Ziffer 5) sowie Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Stromversorgungseinrichtungen (§ 4 Ziffer 6) von den Verboten der Baumschutzverordnung ausgenommen sind.

Wir erheben allerdings von Seiten der Gemeinde den Anspruch, sog. „Gefahrenbaumfällungen“ auch fachlich zu beurteilen, um zu verhindern, dass dieses Argument vorgeschoben wird. Auch im Hinblick auf notwendige Ersatzbaumpflanzungen muss der Sachverhalt abgeklärt werden.

Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die vorgenommenen Maßnahmen nicht zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr, nicht zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht oder nicht zur Sicherung der öffentlichen Stromversorgungseinrichtung notwendig waren, können Ersatzpflanzungs- und Ausgleichszahlungsanordnungen ergehen; ebenso können Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Beschluss B.1:

Der Abwägungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Verordnungstextes ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja-Stimmen 10 Nein-Stimmen 0

B.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding, Stellungnahme am 18.08.2022

Angrenzend an die im Zusammenhang bebauten Ortsteilen bzw. im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung liegen Flächen, die Wald im Sinne des Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind. Für diese Waldflächen gilt das Bayerische Waldgesetz als Landesrecht. Dies ist in der Verordnung zu berücksichtigen und festzuhalten, dass für Waldflächen die Bestimmungen des Waldgesetzes maßgeblich sind.

Abwägung:

In §1 Schutzgegenstand wird aufgeführt, dass Bäume (...) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile geschützt werden. Bereits damit dürfte es nahezu ausgeschlossen sein, dass die Baumschutzverordnung nach ihrem Wortlaut für Waldflächen nach dem BayWaldG zur Geltung kommt. Für den Fall, dass doch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wald nach dem BayWaldG zu liegen kommt, wird unter § 4 Ziffer 7 als weitere Ausnahme explizit aufgeführt: 7. „Maßnahmen innerhalb von Waldstücken im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG)“.

Bäume außerhalb der bebauten Ortsteile, wenn diese auf Waldflächen stehen, unterliegen dem Bayerischen Waldgesetz. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

Beschluss B.2:

Der Abwägungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Der Verordnungstext wird entsprechend des Abwägungsvorschlages ergänzt.

Abstimmung: Ja-Stimmen 10 Nein-Stimmen 0

B.3 Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, Stellungnahme am 23.08.2022

Das Referat für Klima -und Umweltschutz, Geschäftsbereich Naturschutz und Biodiversität meldet Fehlanzeige.

Beschluss B.3:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

B.4 Regierung von Oberbayern, Sg. 24.2-Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Stellungnahme am 26.08.2022

Die Gemeinde Pullach i. Isartal beabsichtigt, die „Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen (Baumschutzverordnung)“ zu novellieren. Dabei werden u.a. Bezüge auf aktuellere Rechtsnormen hergestellt, Bestimmungen zu Ersatzpflanzungen ausgeführt, Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren ergänzt sowie Aspekte des Betretungsrechts von Grundstücken definiert.

Die im Rahmen der o.g. Novellierung geänderten Inhalte haben aus landesplanerischer Sicht keine relevanten Auswirkungen auf die Verträglichkeit der Baumschutzverordnung mit den raumordnerischen Erfordernissen.

Die o.g. Novellierung steht den Erfordernissen der Raumordnung daher nicht entgegen.

Beschluss B.4:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

B.5 Eisenbahn-Bundesamt, Stellungnahme am 01.09.2022

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von o.g. Vorhaben berührt. Im Geltungsbereich der geplanten Verordnung verläuft die bestehende zweigleisige S-Bahnstrecke 5507 Pullach – Höllriegelskreuth. Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes wird zum Entwurf der Änderung der Baumschutzverordnung wie folgt Stellung genommen:

Hinsichtlich §§ 3, 4 des Entwurfs wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Verbote nicht dazu führen dürfen, notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung (z. B. Einsatz von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zur Vegetationsbekämpfung), Erneuerung, Rationalisierung und Modernisierung und der bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes zu verhindern oder zu erschweren. Die von der Deutschen Bahn AG regelmäßig

durchzuführenden Unterhaltungsmaßnahmen (Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils) an der bestehenden Bahnstrecke, die zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes und dessen Sicherheit erforderlich sind, sollten klarstellend zu § 4 Nr. 5 ausdrücklich aufgenommen werden.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin - über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien. Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Abwägung:

Der Hinweis von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes steht auch im Zusammenhang mit den Anmerkungen der Deutschen Bahn AG (B.8) und der DB Netz AG (B.9). Es ist rechtlich nicht gesichert geklärt, ob die Baumschutzverordnung auf gewidmetem Bahngrund Anwendung findet. Da weder das BNatSchG noch das BayNatSchG jedoch eine dem § 38 BauGB (sog. Fachplanungsprivileg) vergleichbare Regelung enthalten, sollte Ziffer 5 von § 4 wie folgt umformuliert werden: „Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen, Fahrbahnen, Verkehrswegen und allen Flächen, die dem öffentlichen Nah- und Fernverkehr dienen“. Die Deutsche Bahn AG und die DB Netz AG wurden auch im Beteiligungsverfahren einbezogen und haben Stellung genommen.

Beschluss B.5:

Der Abwägungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Der Verordnungstext wird entsprechend des Abwägungsvorschlages ergänzt.

Abstimmung: Ja-Stimmen 10 Nein-Stimmen 0

B.6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme am 08.09.2022

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Im Geltungsbereich der Verordnung befinden sich folgende Baudenkmäler, deren Parks und Gärten denkmalgeschützt sind:

D-1-84-139-26 „Ehem. Höllriegel-Park, kleiner Landschaftsgarten am westlichen Isarhang mit kulissenartiger Anordnung einzelner architektonischer Elemente, von Franz Höllriegel, Mitte 19. Jh.: Kapelle zur Erinnerung an den Gründer und Namensgeber des Ortes Höllriegel, auf einem kleinen Hügel errichtet, neugotisch, bez. 1852; kleine Aussichtsterrasse mit Resten von zwei Steinbänken, Nagelfluh, Mitte 19. Jh.; Reste der sog. Bierhütte bzw. Ateliergebäude, Mitte 19. Jh.; Fundamentreste des Monopteros, Nagelfluhblöcke, 1854; Andachtskreuz, auf einem Nagelfluhhügel, bez. 1855, mit steinerner Betbank; Mariensäule (Torso), Pfeiler aus weißem Kalkstein, mit Inschrift, 1858.“

D-1-84-139-27 „Villa des Dichters Carl Sternheim, sog. Bellemaison, palastartige zweigeschossige Anlage auf hohem Kellergeschoss mit Mansardwalmdach, Mittelrisalit, reicher architektonischer Fassadengliederung und Freitreppe, im Stil Louis XVI., von Gustav v. Cube, 1908; Park mit großem marmornem Brunnenbecken.“

E-1-84-139-2 „Die sog. Stabsiedlung ist eine einheitlich geplante Gesamtanlage von architekturgeschichtlicher und wegen ihrer Bewohner von herausragender geschichtlicher Bedeutung. Seit Mitte der 1930er Jahre erwarb Martin Bormann, Reichsleiter und Stabsleiter in der Dienststelle Heß, Grundstücke bis zu einer Größe von etwa 80 ha im nördlichen Gemeindegebiet von Pullach. Der Ankauf entstand im Auftrag der NSDAP und mit den finanziellen Mitteln dieser Partei für die Errichtung der

geplanten "Siedlung des Stabes des Stellvertreters des Führers". Neben Martin Bormann lebten in der Siedlung weitere hochrangige Mitarbeiter des Stabes und damit der Verwaltung der NS-Diktatur. Unter der Bauleitung des Architekten Roderich Fick, der mit den Planungen spätestens im Januar 1936 beauftragt wurde, konnte die Siedlung wohl bis 1940 fertig gestellt werden. Als kriegswichtig eingestuftes Bauprojekt verzögerte auch der Ausbruch des Zweiten Weltkriegs die Arbeiten nicht. Das Siedlungskonzept folgt einem streng auf eine Längsachse bezogenen, orthogonalen Grundschema. Das in dieser Mittelachse situierte Stabsleiterhaus, ein mächtiger Walmdachbau, dient als formales und inhaltliches, d. h. architektonisches und machtpolitisches Zentrum der Wohnsiedlung, deren Wohngebäude um den ebenfalls in der Mittelachse der Anlage gelegenen zentralen Rechteckplatz gruppiert sind. Aus diesem Achsenbezug herausgenommen und etwas abgerückt von der eigentlichen Wohnsiedlung wurden Wirtschaftsgebäude und Personalwohnungen errichtet. In der Mittelachse gegenüber dem Stabsleiterhaus erbaute man 1943 den sog. Kindergarten mit einem Luftschuttkeller. Grün- und Gartenanlagen waren Bestandteil der Gesamtkonzeption des Landschaftsarchitekten Alwin Seifert. Die Grundstücke wurden entlang des Sonnenwegs auf beiden Straßenseiten parzelliert, an der Heilmannstraße dagegen nur entlang ihrer Westseite. Auf den 27 Parzellen etwa gleicher Größenordnung wurden 23 Einfamilienhäuser und vier Doppelwohnhäuser als typengleiche zweigeschossige Walmdachbauten errichtet. Die freistehenden Häuser wurden untereinander durch Mauerzüge und Pergolen verbunden. Gartengrundstücke großzügigen Zuschnitts säumen die große Grünfläche des in der Mitte gelegenen Rechteckplatzes. Diesen zentralen Rechteckplatz ließ Seifert an seinen Rändern mit Bäumen bepflanzen. Das Gebäude des Stabsleiters erhielt durch den südlich (an seine Rückseite) angrenzenden Skulpturengarten städtebaulich, architektonisch und künstlerisch eine zusätzliche Aufwertung. Die Gestaltung stammte auch hier von Seifert, wobei Skulpturen von Josef Thorak und Fritz Klimsch in dem Garten Aufstellung fanden. Ein ummauerter Vorplatz, von dem aus ein Zugangsweg unmittelbar in den zentralen Platzraum mündete, betont die Sonderstellung des Gebäudes ebenso wie der hakenförmige, niedrigere Wirtschaftsflügel an der Westseite, der seinerseits das strenge Achsenprinzip durchbrach. Im unmittelbaren Nähebereich des Stabsleiterhauses, östlich der Gartenanlage, wurde eine große Gärtnerei mit Gewächshäusern eingerichtet, südöstlich eingefasst durch das Wohngebäude des Gartenverwalters sowie das Gebäude für die Gärtnereigeräte. Gerade diese Gärtnerei ist für das Konzept der Siedlung von besonderer Bedeutung. Aus persönlicher Überzeugung plante Seifert diesen unter dem Aspekt einer biologisch-dynamischen Bewirtschaftung, darin unterstützt von Rudolf Heß. Deutlich abgerückt von der Siedlung dagegen entstanden weiter südlich, entlang der Heilmannstraße ein eigener Baukomplex, die Kraftfahrzeug-Werkstatt und -Halle sowie Kraftfahrer-Unterkunftsgebäude, und rechtwinklig dazu, bereits an der Margarettenstraße gelegen, Angestelltenwohngebäude. Weitere drei Kraftfahrer - Wohngebäude entstanden östlich der Heilmannstraße. Alle Bauten des Architekten Roderich Ficks zeigen folgende typische Merkmale auf: flächige Putzbauten mit regelmäßigen Achsen, Sockellosigkeit, knapp aufsitzende Walmdächer, Bündigkeit zwischen Fenster und Wand, portalartige Fassung des Eingangs durch schmalen Natursteinrahmen, sich nach außen öffnende Fensterflügel. Die einheitliche Planung und die Einheit der Architektursprache begründen die Einheit der Siedlung.“

Diese drei Baudenkmäler sollten von der Verordnung ausgenommen werden, da hier für den Umgang mit dem Baumbestand ggf. gewisse gartendenkmalpflegerische Vorgaben gelten.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die Belange der Bodendenkmalpflege sind von der Baumschutzverordnung nicht betroffen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung:

Zu den Anmerkungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist bereits am 14.12.2017 eine Stellungnahme durch die UNB, Hr. Klaus Alt, zu dem BND-Gelände mit folgendem Inhalt eingegangen:

„Im Naturschutzrecht gibt es keine Sonderregelung, welche eine Verlagerung von Zuständigkeiten in bestimmten Fällen bewirken würde. Selbst wenn (was uns nicht bekannt ist) das BND-Gelände in Pullach eine Fläche darstellen sollte, die dem „Funktionssicherungsvorbehalt“ des § 4 BNatSchG unterliegt, würde dies keine Änderung der behördlichen Zuständigkeit und natürlich auch keine Anwendungssperre für naturschutzrechtliche Vorschriften nach sich ziehen.

Für die gemeindliche Baumschutzverordnung bedeutet dies, dass die Verordnung überall dort, wo es sich um im Zusammenhang bebaute Ortsteile handelt (vgl. § 1 der Verordnung), uneingeschränkt durch die Gemeinde vollzogen werden kann. Insoweit besteht auch das behördliche Zutrittsrecht unter den Voraussetzungen des Art. 54 Abs. 1 BayNatSchG“.

Wichtig ist hier wieder der Hinweis auf die „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“. Wie in der Abwägung zu B.2 AELF schon hingewiesen, gilt die BaumSchV nicht für „Waldflächen“. Wo innerhalb des BND Geländes Waldflächen liegen muss juristisch überprüft werden.

Ebenso der Hinweis auf „gewisse gartendenkmalpflegerische Vorgaben“. Hier sind keine rechtlichen Grundlagen bekannt, daher muss auch dieser Hinweis im Einzelfall juristisch überprüft werden.

Die Flächen des Höllriegelparks, wie das Grundstück von Bellemaison unterliegen ohnehin dem Waldgesetz und nicht der BaumSchV.“

Eine Herausnahme der Flächen, auf denen sich Baudenkmäler befinden, aus dem Geltungsbereich der Baumschutzverordnung erfolgt daher nicht. Der weit gefasste § 5 lässt Befreiungen aus „überwiegenden öffentlichen Gründen“, zu denen auch denkmalpflegerische Belange zählen können, bereits zu.

Beschluss B.6:

Der Abwägungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Verordnungstextes ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja-Stimmen 10 Nein-Stimmen 0

B.7 Regionaler Planungsverband, Stellungnahme am 12.09.2022

Die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München teilt mit, dass zum o. g. Vorhaben keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet werden.

Beschluss B.7:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

B.8 Deutsche Bahn AG, Stellungnahme am 28.09.2022

Strecke: 5507 / München Süd-Wolfratshausen / von Bahn-km 5,2 bis Bahn-km 10,3 / beiderseits der Bahn

Strecke: 5504 / München-Mittenwald / von Bahn-km 10,3 bis Bahn-km 11,1 / beiderseits der Bahn

Gegen die o.g. Novellierung der Baumschutzverordnung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken.

Nach §4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und §2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit ist die Freihaltung der Eisenbahnbetriebsanlagen von Vegetation zwingend erforderlich.

Aus unserer Sicht sollte der Betriebsraum der Eisenbahnverkehrsanlagen, die Gleise, das sogenannte offene U, 6 Meter von Gleis Mitte rechts und links sowie auch nach oben von der Baumschutzverordnung ausgeschlossen werden, da wir ansonsten unserer Verpflichtung im Sinne des AEG, der EBO sowie des BGB nicht mehr nachkommen können.

In der Synopse zur Baumschutzverordnung sind unter §4 Punkt 5 als Ausnahme Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen aufgeführt. Hierbei lässt sich nicht erkennen, ob unter der Bezeichnung „Fahrbahnen“ auch Eisenbahnstrecken fallen. Aus unserer Sicht sollte hier besser die Formulierung „Verkehrswege“ verwendet werden.

Betreffend des §8 „Betretungsrecht“ für die mit dem Vollzug der Satzung beauftragten Personen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass neben einer vorhergehenden schriftlichen Ankündigung zur Vermeidung von Gefahren aus und für den Bahnbetrieb ggfs. Weitere Sicherheitsauflagen zu beachten sind (z.B. Erfordernis eines Sicherungsplans) und Bahnanlagen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Betretungserlaubnis (sog. Erlaubniskarte) betreten werden dürfen.

Abwägung:

Der Hinweis von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes steht auch im Zusammenhang mit den Anmerkungen der Deutschen Bahn AG (B.8) und der DB Netz AG (B.9). Es ist rechtlich nicht gesichert geklärt, ob die Baumschutzverordnung auf gewidmetem Bahngrund Anwendung findet. Da weder das BNatSchG noch das BayNatSchG jedoch eine dem § 38 BauGB (sog. Fachplanungsprivileg) vergleichbare Regelung enthalten, sollte Ziffer 5 von § 4 wie folgt umformuliert werden: „Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen, Fahrbahnen, Verkehrswegen und allen Flächen, die dem öffentlichen Nah- und Fernverkehr dienen“.

Die Hinweise zum Betretungsrecht der Bahnanlagen werden zur Kenntnis genommen und eingehalten.

Beschluss B.8:

Der Abwägungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Der Verordnungstext wird entsprechend des Abwägungsvorschlages ergänzt.

Abstimmung: Ja-Stimmen 10 Nein-Stimmen 0

B.9 DB Netz AG, Stellungnahme am 28.09.2022

Bäume und Sträucher auf Flächen der Deutschen Bahn, die dem öffentlichen Nah- und Fernverkehr dienen, sollten bitte unter §4 unbedingt erhalten bleiben.

Daher der Vorschlag für § 4 Punkt 5:

"Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen, Fahrbahnen und allen Flächen die dem öffentlichen Nah- und Fernverkehr dienen."

Abwägung:

Der Hinweis von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes steht auch im Zusammenhang mit den Anmerkungen der Deutschen Bahn AG (B.8) und der DB Netz AG (B.9). Es ist rechtlich nicht gesichert geklärt, ob die Baumschutzverordnung auf gewidmetem Bahngrund Anwendung findet. Da weder das BNatSchG noch das BayNatSchG jedoch eine dem § 38 BauGB (sog. Fachplanungsprivileg) vergleichbare Regelung enthalten, sollte Ziffer 5 von § 4 wie folgt umformuliert werden: „Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen, Fahrbahnen, Verkehrswegen und allen Flächen, die dem öffentlichen Nah- und Fernverkehr dienen“.

Beschluss B.9:

Der Abwägungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Der Verordnungstext wird entsprechend des Abwägungsvorschlages ergänzt.

Abstimmung: Ja-Stimmen 10 Nein-Stimmen 0

B.10 Landratsamt München, Fachbereich 4.4.3 – Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten, Stellungnahme am 29.09.2022

Wir haben den vorgelegten Änderungsentwurf geprüft und sind dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

Erlassformel

In der Erlassformel ist zu gegebener Zeit der zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses geltende letzte Stand des BNatSchG und BayNatSchG wiederzugeben („das zuletzt durch.....geändert worden ist“).

§ 3 Abs. 5 Verbote

Wir empfehlen, nach dem Wort „insbesondere“ das Wort „auch“ einzufügen, um zu verdeutlichen, dass auch andere Fallkonstellationen gemeint sind, z.B. Eingriffe an Bäumen, die keine Ersatzpflanzung sind.

§ 4 Nr. 6 Ausnahmen

Hier wäre die Aufnahme weiterer Sparten sinnvoll.

§ 5 Genehmigung, Befreiung

Wir bitten, Satz 1 des Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

„Eine Genehmigung für das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume bzw. von als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölzen ist zu erteilen, wenn....“

In Nr. 3 empfehlen wir die Formulierung „die ausgeübte zulässige Nutzung...“

Wir begründen dies wie folgt:

Die Voraussetzungen Nm. 1. – 3. verlangen im Hinblick auf den zu gewährleistenden Schutz des privaten Grundeigentums aus Art. 14 GG eine Ausgestaltung als gebundene Vorschrift („ist“-Vor-schrift). Es ist von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen.

Die Voraussetzungen Nm. 4. u. 5. beziehen sich auf Bäume bzw. Gehölze, die wegen des Verlustes der Schutzwürdigkeit nicht mehr von der Baumschutzverordnung erfasst werden. Auch hier besteht eine Ermessensreduzierung auf Null.

Zusammenfassend besteht unter den Voraussetzungen 1. – 5. ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung.

Anmerkung zur Nr. 5:

Bitte beachten: Vor allem „tote“ Bäume (als gekappter Hochstamm oder Totholz) sind als Lebensstätten besonders wertvoll! Hier sollte überlegt werden, die Nr. 5 auf Sträucher zu beschränken.

In Abs. 2 ist die Nr. 3 zu streichen.

Begründung: Rechtsgrundlage für eine Befreiung ist § 67 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 u. 2 BNatSchG. Die in Nr. 3 der Verordnung genannte Voraussetzung ist darin nicht enthalten und somit vom Gesetz nicht gedeckt.

§ 6 Abs. 5 Ersatzpflanzung, Nebenbestimmungen und Ausgleichszahlung
Auch hier ist das Wort „Sträucher“ durch das Wort „Gehölze“ zu ersetzen.

§ 8 Betretungsrecht

Im Satz 1 ist das Wort „Satzung“ durch das Wort „Verordnung“ zu ersetzen.

Hinweis:

In die Bekanntmachung der Verordnung ist der Hinweis nach Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG aufzunehmen.

Abwägung:

Die Erlassformel wird entsprechend ergänzt.

Zu § 3 Abs. 5: Das Wort „auch“ wird ergänzt.

Zu § 4 Nr. 6: Es werden die Sparten der VBS und IEP mit aufgenommen. Formuliert wird: „Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Versorgung, insbesondere der öffentlichen Stromversorgungseinrichtungen.“

Zu § 5: Hierzu ergibt sich nach der Darstellung von Fr. Funk eine unterschiedliche rechtliche Interpretationsmöglichkeit was den Ermessungsspielraum betrifft, siehe E-Mail von Fr. Funk vom 22.02.2022:

Hier würde ich die unter Absatz 1 genannten Fallgruppen, in denen eine Genehmigung zu erteilen ist, allesamt unter die Bestimmung fassen, nach der eine Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden kann. Rechtlich möglich ist dies. Sie müssen in der Baumschutzverordnung keine Fallgruppen festlegen, in denen eine Genehmigung zwingend zu erteilen ist. Dies kann dann allerdings der Fall sein, wenn das Ermessen in bestimmten Einzelfällen dahingehend (auf Null) reduziert ist, dass nur die Entscheidung, eine Genehmigung zu erteilen, ermessensfehlerfrei ist. Wenn Sie alle Tatbestände als „kann“-Vorschrift gestalten, können Sie jeden Einzelfall gesondert überprüfen. Ich würde daher die Absätze 1 und 2 zusammenfassen und immer von Genehmigung (nicht Befreiung) sprechen.

Der Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 4 („Bäume bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzte Sträucher, die infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihr Schutzwürdigkeit verloren haben“) neu formuliert (vgl. oben neu gefasst als „Bäume bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzte Sträucher, die ihre Schutzwürdigkeit auch als Lebensstätte im Sinne des Artenschutzes (vgl. § 2 Ziffer 3) verloren haben“) bedarf meines Erachtens auch einer Ermessensentscheidung, um auf jeden Sonderfall sachgerecht reagieren zu können.

Zur Erläuterung dazu noch die darauffolgende E-Mail vom 23.02.2022 von Fr. Funk: Ich habe jetzt § 5 so formuliert, dass der Bürger weder auf die Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 1 noch auf die Erteilung einer Befreiung nach Absatz 2 einen gebundenen Anspruch hat, sondern sowohl die Genehmigung als auch die Befreiung stets im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde stehen. Man muss sich aber bewusst sein, dass im Einzelfall durchaus nur eine ermessensfehlerfreie Entscheidung dahingehend, dass die Genehmigung oder Befreiung zu erteilen ist, rechtmäßig wäre. In solchen Fällen spricht man davon, dass das (zwar grundsätzlich bestehende) Ermessen der Gemeinde in bestimmten Einzelfällen auf Null reduziert ist d.h. die Genehmigung oder Befreiung dann zwingend zu erteilen ist.

Da es in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung hinlänglich anerkannt ist, dass ein bestehendes Ermessen in einzelnen Fallgruppen „auf Null reduziert“ sein kann, bedarf es keiner Ausformulierung einer gebundenen Entscheidung. Die Gemeinde ist sich aber bewusst, dass in Fällen gänzlich fehlender naturschutzfachlicher Schutzwürdigkeit eine Genehmigung zu erteilen ist.

Aus diesen Gründen wird auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 „ausgeübte Nutzung eines Grundstücks“ nicht in „ausgeübte zulässige Nutzung eines Grundstücks“ abgeändert. Für den Fall, dass es sich um eine unzulässige Nutzung handelt, besteht regelmäßig noch auszuübendes Ermessen; bei zulässiger Grundstücksnutzung läge regelmäßig wieder eine Ermessensreduktion auf Null vor, sofern keine weiteren Gesichtspunkte erkennbar sind.

Zur Anmerkung zur Nr. 5: Die Intention die dahinter steht ist, dass Bäume, die zwar krank, absterbend oder sog. abgestorben sind, zwar nach § 5 Nr. 4. zur Fällung genehmigt werden, aber durchaus einen hohen ökologischen Wert als Biotopbaum darstellen können. Daher sollten diese Bäume, immer unter dem Vorbehalt der Wahrung der Verkehrssicherungspflicht, nach pflichtgemäßem Ermessen trotzdem erhalten werden. Daher sollte der Absatz nicht nur auf Sträucher beschränkt werden. Hier sollten Ziffer 4 und Ziffer 5 von § 5 Abs. 1 zusammengefasst werden. Andernfalls bestünde nach dem Wortlaut von § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Vorschrift nach dem Vorgesagten (Ermessensreduzierung gegen Null) ein Anspruch auf Genehmigung, obwohl noch eine Schutzwürdigkeit als Lebensstätte im Sinne des Artenschutzes anzunehmen ist. Zusammengefasst wird § 5 Abs. 1 Ziffer 4 dann wie folgt geändert: „Bäume bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzte Gehölze infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit auch als Lebensstätte im Sinne des Artenschutzes (vgl. § 2 Nr.3) verloren haben.“

Zu § 5 Abs. (2) Nr. 3: wird gestrichen.

Zu § 6 Abs. (5): „Sträucher“ wird durch das Wort „Gehölze“ ersetzt.

Zu § 8 Satz 1: das Wort „Satzung“ wird durch „Verordnung“ ersetzt.

Beschluss B.10:

Der Abwägungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Der Verordnungstext wird entsprechend des Abwägungsvorschlages ergänzt und die vorgeschlagenen Änderungen werden eingearbeitet.

Abstimmung: Ja-Stimmen 10 Nein-Stimmen 0

B.11 BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe München, Stellungnahme am 28.09.2022

Baumschutzverordnungen stellen ein effektives Mittel dar um Bäume in Siedlungsgebieten zu schützen. Bäume sind in der Klimakrise ein zentrales Element zur Klimaregulierung in unseren Städten und Ortschaften. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Artenvielfalt im Siedlungsraum und bestimmen maßgeblich das ästhetische Erscheinungsbild einer Kommune.

In Bayern haben weniger als 5% der Kommunen eine Baumschutzverordnung. Umso mehr begrüßt der BN, dass die Gemeinde Pullach eine Baumschutzverordnung hat und eine Novellierung plant.

Die Anmerkungen des BN sind im Folgenden chronologisch zum Verordnungstext verfasst:

§ 3 Verbote

Die aufgeführten Verbote sind durch die Nennung eindeutiger Maße (10% bei Einkürzung von Ästen und Krone, sowie 3cm Aststärke) klar verständlich.

Der neu eingefügte Satz 5 konkretisiert sehr gut, dass Ersatzpflanzungen nicht in ihrem Wachstum behindert werden dürfen. Diese Ergänzung, sowie die erweiterte Regelung bei mehrstämmigen Gehölzen, hält der BN für äußerst sinnvoll.

§ 4 Ausnahmen

In Pullach sind alle Laub- und Nadelbäume geschützt. Bei Baumschutzverordnungen anderer Kommunen ist das selten der Fall. Für Pullach bedeutet das einen sehr weitreichenden Schutz des Baumbestandes, was der BN ausdrücklich begrüßt.

*Um die Verständlichkeit der Verordnung für die Bürger*innen zu verbessern schlägt der BN vor, die geschützten Bäume und Gehölze unter einem Paragraphen mit dem Titel „Schutzgegenstand“ zu führen.*

In einigen Baumschutzverordnungen wird der Geltungsbereich der Verordnung mit Hilfe einer Karte näher bestimmt. In Pullach wird auf die „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ verwiesen. Werden dadurch zukünftig entstehende bebaute Ortsteile automatisch von dieser Verordnung erfasst? Falls dem so ist, beurteilt der BN diese Bestimmung des Geltungsbereichs als hilfreich, weil dadurch aufwändige Novellierungsverfahren vermieden werden.

§ 5 Genehmigung, Befreiung

Unter (1) 5. wird dem Schutz von Bäumen als Lebensstätte und damit dem Schutz der Arten, die auf Bäume angewiesen sind, explizit Rechnung getragen.

Das stellt ein klares Bekenntnis zur Artenvielfalt in der Kommune dar und wird vom BN ausdrücklich begrüßt.

§ 6 Ersatzpflanzungen, Nebenbestimmungen und Ausgleichszahlung

Der BN empfiehlt den Begriff „standortfremd“ durch „nicht standortgerecht“ oder „nicht standortangepasst“ zu ersetzen. Ziel dieser Formulierung ist es offensichtlich zu vermeiden, dass Bäume an Standorte gepflanzt werden, für die sie nicht geeignet sind. Der Begriff „fremd“ ist nach Auffassung des BN missverständlich.

Die Staffelung der Ersatzpflanzung in Abhängigkeit vom Umfang des gefälltten Baumes hält der BN für sinnvoll. Es empfiehlt sich, statt eines größeren Umfangs des Ersatzbaumes, die Pflanzung von mehreren Ersatzbäumen in Betracht zu ziehen. Die Empfehlungsliste (Positivliste) ist eine hilfreiche Ergänzung für die zur Nachpflanzung Verpflichteten.

Unter (7) bieten Sie die Möglichkeit Ersatzpflanzungen u.U. auf einem anderen Grundstück zu verwirklichen. Das eröffnet mehr Optionen zur Pflanzung von Bäumen, wenn auf dem Grundstück, auf dem vorher gefällt wurde, keine Ersatzpflanzung

möglich ist. Der BN wäre interessiert zu erfahren, wie oft und wie erfolgreich dieses Verfahren nach der Novellierung angewandt wurde.

Der BN begrüßt die Novellierung der Baumschutzverordnung der Gemeinde Pullach. Die Überarbeitung stellt eine Anpassung an die veränderten Bedingungen dar und berücksichtigt dabei besonders die Aspekte Klimaanpassung und Biodiversität. Der Schutz der Ersatzpflanzungen vor nicht fachgerechtem Rückschnitt wird konkretisiert um eine Entwicklung der neuen Bäume zu einem angemessenen Ersatz zu sichern.

Nicht zuletzt bietet die Baumschutzverordnung eine Möglichkeit, Bürgerinnen in Baumfragen zu beraten, da diese sich bei einem entsprechenden Fällungswunsch zwingend an die Gemeinde wenden müssen.

Während bayernweit der Trend dazu geht, die bestehenden Baumschutzverordnungen abzuschwächen oder ganz abzuschaffen, stellt diese Neufassung ein klares Bekenntnis zu mehr Baumschutz, mehr Biodiversität und verstärkter Klimaanpassung in Pullach dar.

Wir bitten Sie, uns einen Auszug des Beschlussbuches über die Behandlung unserer Stellungnahme zukommen zu lassen. Weiteren Beteiligungen sehen wir erwartungsvoll und mit bestem Dank im Voraus entgegen.

Abwägung:

Zu § 3: Wird zur Kenntnis genommen.

Zu § 4: Der vorhandene § 1 Schutzgegenstand wird zum besseren Verständnis um die Begriffe Laub- und Nadelbäume ergänzt.

Bei dem Begriff der „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ handelt es sich um eine dynamische Verweisung. Damit werden automatisch alle zuwachsenden Bereiche vom Geltungsbereich der Baumschutzverordnung mitumfasst. Dabei ist es unerheblich, ob diese Erweiterung infolge eines Bauleitplanverfahrens oder durch Baugenehmigungen nach § 34 BauGB erfolgt.

Zu § 5: Wird zur Kenntnis genommen.

Zu § 6: Das Wort „standortfremd“ wird durch „nicht standortgerecht“ ersetzt.

Beschluss B.11:

Der Abwägungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Der Verordnungstext wird entsprechend des Abwägungsvorschlages ergänzt und die vorgeschlagenen Änderungen werden eingearbeitet.

Abstimmung: Ja-Stimmen 10 Nein-Stimmen 0

B.12 Wasserwirtschaftsamt München, Stellungnahme am 30.09.2022

zu oben genannter Baumschutzverordnung bestehen von Seiten des Wasserwirtschaftsamts München keine Anregungen oder Einwände.

Beschluss B.12:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

B.13 Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme am 07.10.2022

Ihr Schreiben vom 10.08.2022 Novellierung der "Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen (Baumschutzverordnung)"; Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG und der anerkannten Naturschutzverbände gem. § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nehmen wir zur Kenntnis.

Beschluss B.13:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

B.14 Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme am 10.10.2022

Zu den Änderungen bestehen von unserer Seite keine Einwände.

Beschluss B.14:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

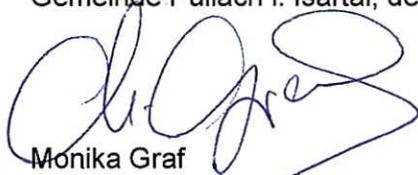
Beschluss I.:

Der Umwelt- und Mobilitätsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Entwurf der neuen Baumschutzverordnung, mit den im UMA beschlossenen Änderungen, zu beschließen. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen durch die öffentliche Auslegung, unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, wurden nach Art. 52 Abs. 4 BayNatschG geprüft und werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem Original wird hiermit amtlich beglaubigt.

Gemeinde Pullach i. Isartal, den 17.11.2022


Monika Graf

